

RS Lvwg 2019/3/21 LVwG-AV-1175/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.03.2019

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

21.03.2019

Norm

GewO 1994 §85

GewO 1994 §86

Rechtssatz

Eine nach § 86 Abs 1 GewO bei der zuständigen Gewerbebehörde eingelangte Anzeige kann vom Gewerbeinhaber nicht mehr zurückgenommen werden, es treten die Rechtsfolgen des § 86 Abs 1 und § 85 Z 7 GewO 1994 ein: Die Gewerbeberechtigung endet, es bleibt nur die Möglichkeit ein Gewerbe neu anzumelden (vgl VwGH Ro 2014/04/0045).

Schlagworte

Gewerbliches Berufsrecht; Konzession; Entziehung; Zurücklegung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2019:LVwG.AV.1175.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

27.05.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwG Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at